

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Institutional Investment Partners GmbH, Hamburger Allee 45, 60486 Frankfurt am Main

Standort: Baierbrunner Straße 25, Flurnummer 278/2, Gemarkung Thalkirchen

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Für den Standort Baierbrunner Straße 25 in München beabsichtigt die Institutional Investment Partners GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 22.09.2022 eine jährlichen Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 630.900 m³ (davon Kühlen: 210.240 m³ und Heizen: 420.480 m³).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5, 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Insbesondere ist eine ökologische Empfindlichkeit des Standorts nicht gegeben. Die Brunnenanlage liegt nicht in einem in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiet, also nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhaben hat allenfalls durch die thermische Nutzung Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Da das entnommene Grundwasser aber im vollen Umfang dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Wasserbilanz. Negative Auswirkungen durch die Erwärmung bzw. Abkühlung des Grundwassers auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nicht gegeben. Der Eintrag von Wärmeenergie in den Untergrund kann durch eine alterierende Nutzung einer Wärmepumpenanlage übers Jahr ausgeglichen werden. Es wird dem Grundwasser sogar mehr Wärmeenergie entzogen, als durch den Kühlbetrieb dem Grundwasser zugeführt wird. Dies ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten, da das Grundwasser in München durch andere Nutzungen bereits messbar erwärmt ist und dem entgegenwirkt.

Diese Feststellungen werden hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellungen nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47329) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 28.06.2023

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132